

# Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Luzern

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **12/1926 (1926)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-29345>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die gewerblichen Fortbildungsschulen. Die Buße für vereinzelte, unabsichtliche unentschuldigte Absenzen kann bis auf 50 Rp. pro Stunde angesetzt werden (§ 2).

### **Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Luzern.**

Gemäß Erziehungsgesetz von 1910, § 34, ist der Regierungsrat ermächtigt, Zeichnungs- und berufliche Fortbildungsschulen und Kurse für Handel, Verkehr, Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft und Haushaltung zu gründen und zu unterstützen. — Den Gemeinden ist gestattet, Fortbildungsschulen für Mädchen einzuführen. Lehrgegenstände derselben sind: Hauswirtschaftlicher Unterricht, Sprachunterricht und Rechnen (§ 35).

Ferner können laut Vollziehungsverordnung vom 4. März 1922 (§ 4) die Gemeinden mit Bewilligung des Erziehungsrates den Handfertigkeitsunterricht und die Haushaltungskunde als Lehrfächer in der Primarschule einführen. Gemeinden, welche von dieser Befugnis Gebrauch machen wollen, haben dem Erziehungsrate den Lehrplan einzureichen und die Lehrpersonen zu bezeichnen. Für Lehrplan und Lehrpersonen gelten die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

Die gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Schulen sind Gemeinde-Privatanstalten, deren Besuch freiwillig ist, mit Ausnahme der Lehrlinge, für die durch Lehrlingsgesetz vom 6. März 1906 das Obligatorium für den Besuch der beruflichen Fortbildungsschule besteht, wofür der Lehrmeister dem kaufmännischen Lehrling bis auf sechs, dem Lehrling einer der übrigen Berufsarten bis auf vier Stunden wöchentlich einzuräumen hat (§ 10 des Lehrlingsgesetzes).

Die beruflichen Fortbildungsschulen unterstehen der Aufsicht einer kantonalen, vom Regierungsrat auf Antrag des Departements der Staatswirtschaft gewählten Kommission, die das Lehrlingswesen unter sich hat. Der Unterricht erstreckt sich für die Lehrlinge auf die Dauer der Lehrzeit.

Ein vom 13. bis 19. April 1925 in Luzern durchgeführter Fortbildungskurs für Gewerbeschullehrer bot Gelegenheit zur Ausbildung und Weiterbildung der Lehrkräfte für Rechnen, Buchhaltung und Kalkulation an gewerblichen Fortbildungsschulen.

Nebstdem besuchen jährlich mehrere Lehrer mit Kantons-  
subvention die vom schweizerischen Verband für Gewerbe-  
unterricht veranstalteten Bildungskurse für Lehrer an gewerb-  
lichen Fortbildungsschulen.

### **Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Uri.**

#### **Gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen.**

*Allgemeines.* Das Gesetz über das Lehrlingswesen vom  
1. Mai 1921 verfügt: Art. 17. Das gewerbliche und kaufmännische  
Bildungswesen ist dem Regierungsrat unterstellt. Private  
Anstalten und Vereine für berufliche Weiterbildung haben  
nach Maßgabe der Bedürfnisse und ihrer Leistungen Anspruch  
auf Unterstützung durch Staatsbeiträge. Der Lehrplan der  
Anstalten soll den beruflichen Anforderungen entsprechen. Die  
Unterrichtszeit ist so anzusetzen, daß die Betriebe möglichst  
geschont werden. — Art. 18. Wo gewerbliche oder kaufmännische  
Fortbildungsschulen bestehen, ist jeder Lehrling zum  
regelmäßigen Besuch einer derselben während der ganzen Dauer  
der vertragsmäßigen Lehrzeit verpflichtet, sofern die Schule  
nicht mehr als 5 Kilometer vom Wohnort des Lehrlings ent-  
fernt ist. Der Unterricht in den benötigten Fächern soll für  
den Lehrling unentgeltlich sein. Der Lehrmeister hat dem  
Lehrling für den Besuch der Schule wöchentlich bis auf fünf  
Stunden während der Arbeitszeit freizugeben. Ebenso die  
nötige Zeit für den Religionsunterricht, beides ohne Lohnabzug  
oder Zeitanrechnung. —

Gewerbliche Fortbildungsschulen bestehen in Altdorf und  
Erstfeld. Eine kaufmännische Fortbildungsschule ist in  
Altdorf.

Als kantonales Institut ist besonders hervorzuheben:

#### **Die kantonale gewerbliche Fortbildungsschule Altdorf.**

Die gewerbliche Fortbildungsschule Altdorf besteht seit  
dem Jahre 1882<sup>1)</sup>. Sie hat die Bestimmung, jungen Leuten  
beiderlei Geschlechts, die in Altdorf und Umgebung wohnen,  
namentlich Lehrlingen und Lehrtöchtern, jene theoretischen  
und teilweise auch praktischen Kenntnisse zu vermitteln, die  
ihnen zur Ausübung ihres Berufes in Handwerk und Gewerbe

<sup>1)</sup> Das Nachfolgende ist dem Jahresbericht über die kantonale gewerbliche  
Fortbildungsschule Altdorf 1923/24 entnommen.